

# Die Ameise

„Nimmer strebe zum Gange!  
Nud lannst Du selber kein Ganges werden,  
Nid niemandes Glied schick' an em Ganges Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Dester.

Währung:  
Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Dester. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Dester. Währ. Zur Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Dester. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 53.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

Siebenter Jahrgang.

## Ämtlicher Theil des Generalraths.

### Zur Beachtung!

Die Ortsvereinsvorstände ersuche ich, hierdurch unter Hinweis auf die bezüglichen Anweisungen in den letzten Nummern um Einsendung des Resultats der **Neuwahlen** an meine Adresse.

Georg Lenk, Hauptschriftführer.

### 15. ordentl. Vorstandssitzung der Krankenkasse (e. S.) vom 20. Dezember 1880.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird durch Hrn. Lenk I um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Abends eröffnet. Entschuldigt fehlen Hr. Kern und Hr. Voigt. Vom Ausschluß sind die Herren Fette und Münchow anwesend. Von der Verlesung des Protokolls wird in Rücksicht auf die Zeit Abstand genommen und sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 theilt der Hauptkassirer mit, daß von Schmiedebeck I ein Remittirungsgeßuch an die Hauptkasse ergangen sei, dem er bisher nicht entsprochen habe, weil sich herausstellte, daß die dortigen Mitglieder im 4. Quartal noch keine Beiträge gezahlt hätten. Er habe deshalb Anweisung ertheilt, zunächst von den Mitgliedern die schuldigen Beiträge einzuziehen. Nach kurzer Debatte wird vom Vorstand das Verfahren des Hauptkassirers gutgeheißen. — Von einem in Bezug auf den Beschluß des Vorstandes in der 12. ordentlichen Sitzung (Uebersetzung der aus dem Gewerfverein ausgeschiedenen Mitglieder an die Hauptkasse) eingegangenen „Protest“ der Mitgliederversammlung zu Buche nimmt der Vorstand Kenntniß und verlag die Verhandlung darüber bis zur nächsten Sitzung. — Von mehreren Zuschriften aus Raghütte, zu denen der Hauptschriftführer und Hauptkassirer die nöthigen Aufklärungen geben, nimmt der Vorstand noch Kenntniß und ist damit Punkt 1 erledigt.

Zu Punkt 2 liegen Mitglieder zur Aufnahme nicht vor. — Ausgeschlossen werden wegen Restiren der Beiträge über die statutarische Frist hinaus die Mitglieder Flaig von Schramberg und Schröter von Dresden. Abschluß erfolgt der Sitzung um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. Nächste Sitzung soll nach Bedürfniß stattfinden.

	Der Vorstand.	
Gustav Lenk,	J. Bey,	Georg Lenk,
Vorsteher.	Hauptkassirer.	Hauptschriftführer.

### Wird man nie sehen lernen?

Unsere Leser werden bereits aus den kürzlich erfolgten Veröffentlichungen in diesem Blatte ersehen haben, daß der Generalrath unseres Gewerfvereins sich f. Z. mit einem Gesuch an den Vorstand des „Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland“

gewandt hatte, dahingehend, unserem Gewerfverein die Vertretung auf der im Oktober 1880 stattgehabten Generalversammlung des Verbandes keramischer Gewerke, insbesondere bei Berathung des auf der T.-D. stehenden Entwurfs einer Normalfabrikordnung, zu gestatten. Zweck dieses unseres Gesuchs war die Absicht, die in Bezug auf die Normalfabrikordnung von der letzten Generalversammlung unseres Gewerfvereins erhobenen Wünsche und Forderungen wennmöglich persönlich vertreten und so besser begründen zu können. Diese Wünsche waren in einer Resolution niedergelegt, die den folgenden Wortlaut hatte:

„1) Die Generalversammlung spricht ihr Bedauern darüber aus, daß der Verband keramischer Gewerke bei Feststellung der geplanten Normalfabrikordnung, also einer den Arbeiter eng berührenden Frage, vorgegangen ist, ohne die Arbeiter oder Vertreter derselben auch nur irgendwie zur Mitwirkung heranzuziehen.

2) Um Uebrigen hegt die Generalversammlung die dringende Erwartung, daß insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen, welche nur geeignet wären, den Arbeiter in geßelicher, materieller und moralischer Hinsicht zu schädigen und die guten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Nehmer aufs schwerste zu erschüttern, aus dem Entwurf entfernt resp. entsprechend modifizirt werden mögen. Dahin gehören: a) Die Bestimmung, wonach die Arbeiter ausnahmslos den obligatorischen Fabrikassen beizutreten haben; b) die bezüglichen Bestimmungen, welche dem Arbeiter, indem sie ihn zwingen, sich den Entscheidungen eines auf der Fabrik gebildeten Schiedsgerichts bei Strafe sofortiger Entlassung widerspruchslos zu unterwerfen, das jedem Staatsbürger zustehende Recht nehmen, die Entscheidung der Gerichte in allen ihm berührenden Streitangelegenheiten anrufen zu dürfen.

In Bezug auf die unter a) aufgeführte Bestimmung entspricht es nur der Gerechtigkeit und dem Gesetz, daß man wenigstens diejenigen unter den Arbeitern von dem zwangsweisen Beitritt zu den Kassen entbindet, welche bereits in anderen geßelich anerkannten Kassen sich genügend versichert haben.

In Bezug auf die unter b) angezogene Bestimmung ist die dringende Forderung zu erheben, daß dieselbe entweder gänzlich beseitigt oder doch dahin abgeändert werde, daß die Anrufung der ordentlichen Gerichte dem Arbeiter gewahrt bleibt, ohne daß seine Existenz dadurch bedroht wird.

3) Gegen die in dem Entwurf angedeuteten Geldstrafen muß sich die Generalversammlung ebenfalls prinzipiell erklären, da dieselben in den allermeisten Fällen sich als wirkungslos erweisen

und den Arbeiter in moralischer Beziehung zu schädigen geeignet sind.

Indem die Generalversammlung diese Forderungen und Wünsche hier ausspricht, glaubt sie die Versicherung abgeben zu dürfen, daß die Verwirklichung derselben dem Interesse beider Theile, und zwar sowohl des Arbeitgebers als des Arbeitnehmers, entspricht, und das gute Einvernehmen zwischen beiden nur zu fördern geeignet ist."

Trotz der eindringlichsten Motivierung unseres Gesuchs um Vertretung wurde dasselbe vom Vorstande des Verbandes keramischer Gewerke abgewiesen, da, wie der Sekretär des Verbandes, Prof. Frühauß, dem unsererseits Beauftragten mittheilte, die Verhandlungen privater Natur seien, zu denen Nichtmitglieder bisher nicht zugelassen wurden, welches Prinzip auch ferner festgehalten werden sollte.

So niederdrückend diese ablehnende Antwort auch für uns erschien, so große Mißbilligung sie auch hervorrief, so nahm man doch unsererseits an, daß die Ablehnung nicht gleichzeitig eine gänzliche Abweisung der Arbeiter bedeute, in Sachen der Normalfabrikordnung eine Meinung äußern zu dürfen, mit der Hoffnung, daß dieselbe von den Arbeitgebern gehört und geprüft würde. Diese Annahme war schon um deshalb berechtigt, als Hr. Prof. Frühauß uns in dem betr. Schreiben benachrichtigt hatte, daß er die unsererseits geäußerten Wünsche und Forderungen, die dem Vorstande des Verbandes keramischer Gewerke überreicht worden waren, dem Referenten in Sachen der Normalfabrikordnung einhändigen werde.

Aus diesen Gründen beschloß denn auch der Generalrath unseres Gewerkevereins, der erfolgten Ablehnung unseres Gesuchs um Vertretung gegenüber passiv zu bleiben, bis wir durch Veröffentlichung der Verhandlungen der betr. Generalversammlung Kenntniß davon erlangt hätten, ob auf die von uns erhobenen Wünsche irgendwie Bedacht genommen wäre, resp. welche Stellung die Generalversammlung demgegenüber einnehme.

Die Veröffentlichung der bez. Verhandlungen ist nunmehr, und zwar in Nr. 50 des „Sprechsaal“ durch den Verbandssekretär Prof. Frühauß erfolgt, von unseren, Hrn. Prof. Frühauß mit der Bitte überreichten Wünschen, im Fall unserer Nichtzulassung dieselben der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen, findet sich jedoch in den Verhandlungen, die in der Hauptsache die Ausführungen des Referenten, Hrn. Fasolt-Blankenbain, wiedergeben, kein Wort. Ganz gleich nun, ob Hr. Prof. Frühauß seiner uns gemachten Mittheilung entgegen unsere Resolution dem Hrn. Referenten in der Sache nicht überreicht hat, oder aber, ob der Hr. Referent sich nicht gemäßigt gesehen hat, die Wünsche einer respektablen Anzahl von bei der Sache interessirten Arbeitern Erwähnung zu thun, Thatsache ist, daß eine vollständige Abweisung des Arbeiters, in Sachen der Normalfabrikordnung resp. Fabrikordnung irgend eine Meinung zu äußern, resp. gehört zu werden, durch die Verhandlungen der Generalversammlung des Verbandes keramischer Gewerke dokumentirt wird.

Es erhellt dies auch aus einem anderen, aus dem Bericht ersichtlichen Umstande zur Genüge. Der Herr Referent sagte nämlich laut Bericht in seinen Ausführungen: „Die Berufung von Arbeiterdelegirten kann gar nicht ernst genommen werden.“ (!!) Auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde die Fabrikordnung als ein „Hausgesetz“ bezeichnet, „das vernünftigerweise nur der Arbeitgeber geben kann.“

Wir sehen also nach dem Allen klar, daß man hier noch ganz und gar auf dem Standpunkte der Bevormundung des Arbeiters steht, auf dem Standpunkte, den man im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse längst hätte aufgeben müssen. Und nicht nur dies, nein, es werden dem Arbeiter auch in dieser völlig einseitig zu Stande gekommenen Normalfabrikordnung Bestimmungen und Bedingungen auferlegt, die lediglich ebenfalls der Absicht der Bevormundung entsprungen sein können (wie wir in unseren Darlegungen noch nachweisen werden) und denen gegenüber der in der Debatte über die Fabrikordnung geäußerte Ausdruck „Ungerechte Bestimmungen werde heut Niemand mehr in die Fabrikordnung aufnehmen“ nur ironisch klingt.

Was aber völlig unbegreiflich, wir möchten fast sagen, wunderbar erscheinen muß, ist die folgende Thatsache. Anfang d. J. erschienen im „Sprechsaal“ mehrere Artikel ohne Unterschrift, die sich mit der Beurtheilung des damaligen Entwurfes der Normalfabrikordnung vom unparteiischen und humanen Standpunkte aus befaßten, und in denen bezüglich des Entwurfes

Forderungen aufgestellt wurden, die mit den unserigen bereits vorher veröffentlichten in den wesentlichsten Punkten völlig übereinstimmten. Man merke nun auf! Die durchaus gemäßigten Forderungen und Wünsche einer Gesamtheit von Arbeitern, die doch zweifellos an der Sache eng betheiligte und die mit offenem Mistris an die Sache herangetreten sind und ihre Meinung kundgegeben haben, diese Forderungen und Wünsche läßt man, trotzdem sie unsererseits dem keramischen Verbandsrathe zur Kenntnisknahme zugesandt worden sind, einfach unter den Tisch fallen. Den Darlegungen und Ansichten eines Ungenannten dagegen, eines Anonymus, der der ganzen Sache vielleicht völlig fern steht, widmet man so viel Zeit in den Verhandlungen, daß der Bericht darüber fast eine ganze Druckspalte füllt!! (Hier ist ganz davon abgesehen, daß sich, wie bereits gesagt, die Ansichten des Ungenannten zum größten Theil mit den unsrigen decken.) In der That, ein solches Verfahren muß Bestreben erregen, muß dem Arbeiter zu dem schlimmsten Glauben führen, daß auch das friedlichste Vorgehen das möglichste Wünschen seinerseits hoffnungslos, vergeblich ist! Und die Folgen? Sind einfach die, daß im Arbeiter ein Gefühl der Erbitterung, der Verzweiflung sich geltend macht gegen diejenigen, die über seine geistige und leibliche Freiheit einfach dekretiren, ohne ihn zu hören, ohne auf seine Wünsche etwas zu geben.

Wie oft dieses Gefühl der Erbitterung und Verzweiflung im Arbeiter sowohl dem oder jenem Arbeitgeber, als auch der ganzen Gesellschaft Schaden, unendlichen Schaden bringen kann, das haben die Thatsachen hundertfältig bewiesen und dennoch, man will nicht sehen und hören! Das ist der Schluß, den wir aus der Behandlung unserer Sache im Verbandsrathe keramischer Gewerke zu ziehen nicht umhin können.

Wir unsererseits legen Verwahrung ein gegen ein solches Verfahren. Wie wir Feinde sind aller utopistischen, umstürzlerischen Bestrebungen unter den Arbeitern und auf dem Boden der gegebenen Ordnung der Dinge, auf dem Wege des Rechts und Gesetzes unsere Interessen zu verfechten suchen, so verlangen wir auch, daß in diesem Rahmen uns das zuerkannt, und das nicht verstimmt werde, was uns durch Recht und Gesetz gewährleistet worden ist. Und daß dies hinsichtlich der von unserem Arbeitgeberverbande jetzt endgültig verhandelten „Normalfabrikordnung“ nicht der Fall ist, soll unser nächster Artikel zeigen.

G. L.

## Entwurf einer Fabrik-Ordnung.\*)

(Vorgelegt in der 2. Generalversammlung des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland von Herrn Fasolt, revidirt von der hierzu erwählten Kommission bestehend aus den Herren Fasolt, Swaine-Hilttensteinach, Dübbe und Schomburg.)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen. Alle in unserer Fabrik beschäftigten Arbeiter sind den Bestimmungen dieser Fabrik-Ordnung unterworfen als einem Vertrage zwischen Fabrikherrn (Direktion) und Arbeiter, den sie durch Unterschrift als für sich gültig anerkennen.

§ 2. Aufsichtspersonal. Das Aufsichtspersonal vertritt den Fabrikherrn (Direktor).

Dasselbe ist im Allgemeinen mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Fabrik beauftragt und hat im Besonderen die Arbeiter zur pünktlichsten Befolgung der in dieser Fabrik-Ordnung gegebenen Bestimmungen anzuhalten.

§ 3. Eintritt in die Fabrik. Jeder neu eintretende Arbeiter hat seine Legitimationspapiere, Arbeitsbuch (Arbeitskarte) auf dem Komptoir abzuliefern und diese Fabrik-Ordnung mittelst Unterschrift als für sich bindend anzuerkennen.

§ 4. Rassen. Den obligatorischen Fabrik-Unterstützungsklassen hat jeder Arbeiter in Gemäßheit deren Statuten beizutreten.

§ 5. Arbeitszeit. Alle Werktage sind Arbeitstage. Die Arbeitszeit dauert im Sommerhalbjahr, und zwar von . . . Uhr Morgens bis . . . Uhr Abends

im Winterhalbjahr und zwar von . . . Uhr Morgens bis . . . Uhr Abends.

Sonntagsarbeit und Ueberstunden können von dem Fabrikherrn (dem Direktor) und zwar, wenn drängende Arbeiten oder sonstige Zufälle sie nöthig machen, angelegt werden. Die hierfür bestimmte Zeit gilt als unverweigerliche Arbeitszeit. Im Uebrigen gilt Tit. II, § 105 der Gewerbeordnung.

Bei Betriebsstörungen steht dem Fabrikherrn (dem Direktor) das Recht der sofortigen Beschränkung der Arbeitszeit, beziehentlich der Festsetzung eines Maximums des von dem Stückarbeiter zu liefernden Arbeitsquantums zu. Für den dem Arbeiter hierdurch erwachsenden Schaden haftet der Fabrikherr (der Direktor) nicht.

\*) Die durch die im Oktober 1880 stattgehabte Generalversammlung des Verbandes keramischer Gewerke beschlossenen endgültigen Aenderungen in der Normalfabrikordnung bringen wir bei Besprechung derselben in nächster Nummer d. Bl.

G. L.

Ohne vorher eingeholte Erlaubnis darf Niemand über die Arbeitszeit arbeiten.

Die Arbeitspausen sind

Morgens von . . . bis . . . Uhr  
Mittags " . . . " . . . "  
Nachmittags " . . . " . . . "

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen werden durch ein Signal angezeigt.

§ 6. Ausbleiben von der Arbeit. Alles Verspäten und Ausbleiben von der Arbeit, insbesondere auch am Montag, wird bestraft, wenn nicht genügende Entschuldigungsgründe beigebracht werden können oder vorher ein Urlaub nachgesucht und bewilligt wurde.

In Krankheitsfällen ist sogleich auf dem Komptoir Meldung zu machen. Ist die Krankheit nur vorübergehend, oder die Genesung böswillig in die Länge gezogen, so kann sofortige Entlassung dekretiert werden. Wer während der noch nicht vollständigen Genesung Feld- oder andere Arbeiten verrichtet, oder das Wirthshaus oder öffentliche Belustigungen besucht, wird als gesund angesehen und wegen unentschuldigtem Ausbleiben von der Arbeit bestraft.

§ 7. Verhalten während der Arbeitszeit. a. Das Verlassen der Arbeit vor dem Signal, Zurechtmachen und Ankleiden während der Arbeitszeit ist verboten.

b. Der Genuß von Getränken in den Fabrikräumen ist nur in den Pausen gestattet.

c. In den Räumen der Fabrikanlagen ist das Rauchen verboten.

d. Maschinen und Werkzeuge dürfen nur von den damit Vertrauten benutzt werden.

e. Die Maschinenwärter haben eng anschließende Kleider zu tragen.

f. Weder Arbeiter noch Beamte dürfen für sich zu Privat Zwecken arbeiten oder arbeiten lassen, noch Trinkgelder und Geschenke von Anderen, bezüglich Untergebenen annehmen.

g. Ein jeder Arbeiter hat am Abend seinen Platz ordnungsmäßig aufzuräumen und die gebrauchten Werkzeuge zu reinigen.

§ 8. Besuche. Besuche der Arbeiter der verschiedenen Arbeitsräume untereinander, sowie von Bekannten sind untersagt, ebenso die Einführung von Fremden ohne besondere Erlaubnis. Fremden Drehern, Formern, Malern ist ein Verweilen in der Fabrik nur so lange gestattet, bis sie das übliche Arbeitsgeld gegen Vorzeigung ihrer Legitimationspapiere erhalten haben.

§ 9. Lohnzahlung. Die Lohnzahlung ist eine acht tägige und findet nur am bestimmten Lohnzahlungstage statt.

§ 10. Abrechnung. Als Arbeitspreise gelten zunächst die zur Zeit des Antritts des Arbeiters üblichen Preissätze, Lohnaufbesserungen ebenso wie Lohnherabsetzungen treten 14 Tage nach erfolgter Kündigung in Kraft. Die Abrechnung findet mindestens einmal im Monat statt.

Den Stillarbeitern werden nur die bis zum Tage vor der Abrechnung gefertigten Arbeiten verrechnet; Vorschüsse auf halb fertige Waaren werden nur ausnahmsweise gegeben.

Arbeiter, mit denen in Kontobüchern oder mit Lohnzetteln abgerechnet wird, haben Reklamationen gegen die Berechnungen noch am Tage der Auszahlung, alle übrigen Arbeiter sofort beim Auszahlen des Lohnes anzubringen. Alle späteren Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Läßt der Arbeiter Fehler, die ihm einen unberechtigten Vortheil bringen, unangezeigt, so zahlt er den doppelten in Frage kommenden Betrag als Strafe.

§ 11. Beschwerdeführung. Beschwerden gegen getroffene Anordnungen dürfen von nicht mehr als drei Personen gleichzeitig beim Fabrikherrn (Direktor) angebracht werden.

§ 12. Streitigkeiten. Ueber Streitigkeiten unter den Arbeitern selbst entscheidet ein aus drei Aufsichtsbeamten und drei Arbeitern bestehendes Schiedsgericht, dessen Ausspruch sich die Parteien zu fügen haben. Stellt ein Arbeiter trotzdem gerichtliche Klage gegen seinen Arbeitsgenossen an, so gilt dies als Kündigung ohne Frist. Von gemeinen Vergehen und Verbrechen gilt diese Bestimmung nicht, da die Anzeige ohnehin vom Gesetz vorgeschrieben ist.

§ 13. Schadenersatz. Die Arbeit wird dem Arbeiter von den dazu beauftragten Beamten zugewiesen, sie ist von demselben ohne Widerrede und nach Kräften auszuführen.

Jeder Arbeiter ist für die gelieferten Arbeiten verantwortlich und hat dem Fabrikherrn (Direktor) für den durch schlechte Arbeit verursachten Schaden Ersatz zu leisten. Ein no halten Beamte wie Arbeiter für allen an Rohstoffen, Werkzeugen und Waaren verursachten Schaden. Das Mitnahmehausnehmen von Modellen, Formen, Schablonen und Maassen gilt als Diebstahl, sofern nicht Hausarbeit vom Fabrikherrn (Direktor) erlaubt ist. Für zerbrochene Fenster Scheiben, verlorene Thüre, Schlüssel haftet jederzeit die Arbeiterschaft des betreffenden Raumes, falls der Schuldige unermittelt bleibt.

§ 14. Kündigung. Eine Kündigungsfrist von 14 Tagen besteht nur für . . . , sofern nicht die unter § 15 d. vorgesehene sofortige Entlassung eintritt. Für die übrigen Arbeiter besteht eine Kündigungsfrist nicht.

Ein Arbeiter, dem gekündigt wurde, oder welcher selbst gekündigt hat, hat vor dem Ausscheiden aus der Fabrik seine angefangenen Arbeiten zu vollenden. Auf nicht sofortiger Entlassung bestrafte Arbeiter findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wer Vorschüsse erhalten hat muß diese wieder baar zurückgeben, oder ist bis zur Tilgung derselben weiter zu arbeiten verbunden.

Arbeiter, welche mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind, können auf Grund des § 123, Ziffer 8 der Gewerbeordnung ohne Kündigung und jeden Entschädigungsanspruch entlassen werden.

§ 15. Strafen. Alle Vergehen gegen Ordnung, Sitte, Reinlichkeit, Anstand und Ehre, die sich ein Arbeiter innerhalb der Fabrik zu Schulden kommen läßt, werden bestraft.

Die in der Fabrik üblichen Strafen sind: a) Verweis, b) Geldstrafe, c) zeitweilige Verweisung aus der Fabrik, d) gänzliche sofortige Entlassung. Diese Strafen werden endgültig vom Fabrikherrn (Direktor) festgesetzt, wobei eventuell Anzeige bei der Behörde vorbehalten bleibt.

a) Verweis. Leichte Vergehen und Verstöße gegen Ordnung und Sitte werden zuerst mit Verweis bestraft.

b) Geldstrafen. Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit 50 Pfennigen bis 10 Mark, im Wiederholungsfalle ein und derselben Uebertretung mit Verdoppelung der Geldstrafe bestraft.

c) Zeitweilige Verweisung aus der Fabrik. Statt der Geldstrafe kann auf zeitweilige Verweisung aus der Fabrik erkannt werden.

d) Sofortige Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist findet in den durch die Gewerbeordnung bestimmten Fällen, sowie bei allen unter das Strafgesetz fallenden Vergehen und Verbrechen, beziehentlich im Verdachtsfalle solcher statt. Mitwissende sind zur Anzeige verpflichtet;

e) Ferner bei öfterer Wiederholung ein und derselben, wenn auch leichten Uebertretung der hier gegebenen Bestimmungen, Hebleret, unehrbietigem Betragen, Widerspächlichkeit, unsittlichem Verhalten, Faulheit, Blamachen, Mißhandel mit Geld oder Farben, bei wiederholten polizeilichen Nachfragen oder gerichtlichen Lohn-Beschlagnahmen, Materialzerstörung, leichtsinnigem Umgehen mit Feuer und Licht, sowie allen Vergehen von gröblicher oder den geordneten Betrieb überhaupt und die Ehre der Fabrik und ihrer Arbeiterschaft ernstlich gefährdender Natur.

Sofortige Entlassung mit Ausschließung aus der Fabrik für alle Zeit findet Anwendung auf Arbeiter, welche sich entehrende Vergehen zu Schulden kommen lassen.

§ 16. Lehrlingswesen. Die in dieser Fabrikordnung getroffenen Anordnungen finden auf die Lehrlinge in so weit Anwendung, als sich dies mit den im Lehrvertrag und in der Gewerbeordnung vorgesehenen Bestimmungen vereinbaren läßt.

Der Lehrling und der Vater, oder andere gesetzliche Vertreter desselben erkennen den Lehrvertrag und diese Fabrikordnung durch ihre Unterschrift als für den Lehrling bindend an.

Die nächsten Vorgesetzten der Lehrlinge, denen diese unbedingten Gehorsam schulden, sind die Meister oder ausgebildeten Arbeiter, welche zu ihrer Unterweisung bestimmt worden sind. Im Uebrigen ist jeder selbstständige Arbeiter Vorgesetzter des Lehrlings.

Den ihm vom Fabrikherrn (Direktor) oder den Fabrikbeamten befohlenen Dienstleistungen hat sich der Lehrling jederzeit zu unterziehen.

Zur Dienstleistung (Einholen von Frühstück und Vesper und erlaubten Getränken) darf das Maler-, Dreher- und Formerpersonal nur die Lehrlinge du jour und diese nur während der Pausen verwenden.

Ausgelernte Arbeiter, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, werden ebenso, wie der Lehrling, welcher sich zu Dienstleistungen hergiebt, die dieser Anordnung zuwiderlaufen, bestraft.

Der Vorstand keramischer Gewerke in Deutschland.  
Pabst, Vorsitzender.

## Die v. Schwarz'schen Majoliken.

Die v. Schwarz'sche Majolikafabrik in Nürnberg hat gegenwärtig ihre neuesten Produkte im Bayerischen Gewerbemuseum zur Ausstellung gebracht und schreibt darüber „Kunst und Gewerbe“ wie folgt:

Seit dem zehnjährigen Bestande dieser Fabrik läßt sich Jahr für Jahr ein Fortschritt konstatiren, sowohl was die Formen an sich, als namentlich was die Glasuren und Farbenzusammenstellung betrifft. Bekanntlich entstand die Fabrikation der Majolikawaaren in diesem Geschäfte aus dem Wunsche, die Abfälle von Spedstein, welche sich bei der Anfertigung von Gasbrennern aus diesem Materiale ergaben, entsprechend zu verwerten. Die Fabrikation dieser Brenner, welche in fast alle Theile der Welt ihren Weg finden, beschäftigt jetzt ca. 120 Personen in dem genannten Geschäfte. Das Material kommt aus den Gruben in Göpfergrün bei Wunsiedel und wird im natürlichen Zustande verarbeitet, d. h. zerschnitten, dann gebohrt und auf der Drehbank fagonirt. Die Abfälle von dieser Fabrikation erwiesen sich ganz vortrefflich für Herstellung von Bauornamenten, Gartenvasen und Gartenfiguren. Zu diesem Zwecke wurden die Spedsteinreste pulverisirt und mit Thon vermischt. Nach dem Brande zeigten diese Produkte eine schöne gelbliche Farbe und hatten eine vorzügliche Wetterbeständigkeit. Bald darauf ging man einen Schritt weiter, angeregt durch die schönen Majolikaarbeiten der Engländer, und fertigte farbig glasierte Schalen, Aufsätze, Kannen, Teller u. s. w. Die vorherrschende Farbe dieser Produkte war ein fastiges Braun und Grün, ein dunkles Blau und Gelb. So sehr diese Produkte auch Anerkennung fanden und verdienten, zeigten sich doch, namentlich vom malerischen Standpunkte aus, gewisse Mängeln und vom technischen Standpunkte aus Unvollkommenheiten, die zu beseitigen das fortwährende Bestreben der Fabrikbesitzer war. Ein nicht unwesentliches Verdienst an diesen Verbesserungen hatte in künstlerischer Beziehung der Architekt Hammer, nach dessen Zeichnungen mehrere der schönsten Arbeiten ausgeführt wurden, so u. A. eine reizende Uhr mit Konsolen, und in technischer Beziehung der von der Fabrik gewonnene Chemiker Dr. Lindhorst, der die Behandlung und Herstellung von Glasuren zu seinem Spezialfach gemacht hatte. Die neueren und neuesten Leistungen, wie solche nun in großer Auswahl in der Permanenten Ausstellung ausgestellt sind, zeigen neben einer staunenswerthen Mannigfaltigkeit eine so große Menge von Verbesserungen, eine so tabellose Ausführung und gelungene farbige Effekte, daß wir es für Pflicht halten, darauf in besonderer Weise aufmerksam zu machen. Ganz vortrefflich sind die schönen Nachbildungen von

antiken Gefäßen nach Zeichnungen und Vorbildern im Bayrischen Gewerbemuseum. Wenn ich sage: Nachbildungen von antiken Gefäßen, so ist dies nur im Allgemeinen zu verstehen, als nämlich bloß die äußere Kontur, die allgemeine formale Gestaltung den Antiken entlehnt, die Ausstattung aber eine durchwegs eigenartige, neue, moderne ist. Die schönen klassischen Formen sind mit großem Verständnis hier reproduziert und mit einem zarten Relief, theils Blumenarabesken, theils klassischen Kompositionen verziert, dann im Ganzen, d. h. einfarbig glasiert. Dadurch, daß die Glasur von dem Relief abfließt, zeigt sich dieses heller auf dunklem Grund und kommt zu einer ganz vorzüglichen Wirkung. Neben den einfarbigen Thonwaren, für welche die schönsten Formen der Antike und der Renaissance benutzt werden, zeigen andere mehr Abwechslung in Farbe und Glasur und fast durchgehend in gelungenster Harmonie. Es ist ein wahres Vergnügen, diese Reihe von Aufsätzen, Schalen, Kannen, Becken, Büchsen, Schreibzeugen, Leuchtern u. durchzugehen, diese riesigen Blumenvasen auf Untersätzen, diese Säulen und Kandelaber von den schönsten Verhältnissen und Farben. In neuerer Zeit hat man auch versucht, die italienischen Majoliken nachzubilden, wobei die Sammlungen des Bayrischen Gewerbemuseums eingehend benutzt werden; die einzelnen Stücke müssen nicht weniger als die frühereen Porzellan-Imitationen als gelungen bezeichnet werden, ebenso die Dosen, welche in allerneuester Zeit in die Fabrikation eingereicht wurden. Ungefähr 30 Personen sind in dieser Industrie thätig.

### Kleine Fachzeitung.

**Glaschalen** lassen sich am leichtesten und dauerhaftesten folgendermaßen vergolden: Man bestrich die Stelle mittelst eines Haarpinzels dünn mit einer Wasserglaslösung von 33 Prozent; darauf legt man vorsichtig echtes Blattgold und drückt es mit einem trockenen Pinsel oder Watte gleichmäßig an. Nun erwärmt man die Schale allmählich bis zu 30° R. und glättet den vergoldeten Rand mit einem Knochen oder dergl. Das überstehende Gold radirt man schließlich fort und läßt in erhöhter Temperatur völlig austrocknen. Zu beachten ist, daß man das überstehende Gold fortbringen muß, bevor die Wasserglaslösung völlig trocken ist, weil es sich sonst schwer fortbringen läßt und die Vergoldung ungleich ausfällt.

## Vereins-Nachrichten.

**§ Schmiedefeld I.** Protokollauszug der Ortsversammlung vom 22. Dezember 1880. Dieselbe wurde vom Vorsitzenden Abends 8 1/2 Uhr in Anwesenheit von 15 Mitgliedern eröffnet. Nachdem das Protokoll voriger Versammlung genehmigt wurde, zur Tagesordnung geschritten. Nach demselben waren folgende Punkte zu erledigen: Punkt 1, Rechnungslegung vom 3. Quartal 1880. Die Einnahme der Ortsvereinskasse beträgt 29,23 M., die Ausgabe 23,94 M., bleibt Bestand fürs 4. Quartal 5,29 M. Von den Revisoren wurde die Richtigkeit der Kasse und Bücher bestätigt, worauf der Kassierer entlastet wurde. Punkt 2, Neuwahl des Ausschusses für das Jahr 1881. Es wurden folgende Mitglieder in den Ausschuss gewählt: Christian Günther, Dreher, Vorsitzender, Ferd. Kempt, Glasarbeiter, Stellvertreter, Benjamin Kempt, Dreher, Schriftführer, Otto Möller, Glasarbeiter, Stellvertreter, Franz Machalek, Dreher, Kassierer, August Schmidt, Dreher, E. Käufer, Dreher, und Nikolaus Bocher, Beisitzer. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Als dann wurde vom Vorsitzenden die Versammlung der Krankenkasse (eingeschr. Hülfskasse) eröffnet. Punkt 1, Rechnungslegung vom 3. Quartal 1880. Die Einnahme der Krankenkasse beträgt 158,52 M., die Ausgabe 67,97 M., bleibt Bestand fürs 4. Quartal 91,45 M. Von den Revisoren wurde die Richtigkeit der Kasse und Bücher bestätigt und der Kassierer entlastet. Punkt 2, Neuwahlen des Ausschusses für das Jahr 1881. Christian Günther, Dreher, Vorsitzender, Ferdinand Kempt, Glasarbeiter, Benjamin Kempt, Dreher, Otto Möller, Glasarbeiter, Beisitzer, Franz Machalek, Dreher, Kassierer, August Schmidt, Dreher, Martin Möller, Dreher, Revisoren, Herrmann Wittbauer, Dreher, Ferdinand Schneider, Glasarbeiter, Krankenbesucher. Nach Besprechung verschiedener Angelegenheiten wurde die Versammlung um 11 Uhr geschlossen.

Christian Günther,  
Vorsitzender.

Benjamin Kempt,  
Schriftführer.

**§ Althaldensleben.** Protokollauszug der Ortsversammlung vom 18. Dezember 1880. Der Vorsitzende Hr. Seifert eröffnet die Versammlung um 7 1/2 Uhr. Die Verlesung der Mitgliederliste ergab, daß 15 Mitglieder anwesend sind. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde vom Schriftführer verlesen und von der Versammlung genehmigt. Ehe in die Tagesordnung eingetreten wurde, verlas der Vorsitzende die Geschäftsordnung und wurde dann mit dem 1. Punkt, Neuwahl des Ausschusses, begonnen. Als Vorsitzender wurde gewählt Hr. Johann Schilling (Steingutdreher bei Schmeltzer), als dessen Stellvertreter Gustav Schäfer (Steingutdreher), als Schriftführer Hr. Wilhelm Riede (Formen bei Lerch und Möller), als dessen Stellvertreter Friedrich Lannenberg II (Formengießer), als Kassierer Hr. G. Bolms (anwesend), Formen bei Schulze. Als Beisitzer wurden gewählt: Heinrich Schulze I (Formen bei Bauernmeister), Wilhelm Ebeling (Steingutdreher bei Hubbe) und Karl Pfäfer, (Formen bei Finke). Als Revisoren wurden die Herren H. Böhlmann und Karl Steffens (beide Steingutdreher bei Schmeltzer und Geritz), gewählt. Sämtliche Gewählte nehmen die Wahl an. Zum 2. Punkt, Beiträge und Beschwerden, ist nichts eingebracht. Zum 3. Punkt nimmt der Kassierer die Beiträge entgegen und bemerkt zugleich, daß die heute fehlenden resp. nichtzahlenden Mitglieder ihre Beiträge in der Fabrik resp. in seiner Wohnung zu zahlen haben. Als dann erfolgt Schluß der Versammlung.

entgegen und bemerkt zugleich, daß die heute fehlenden resp. nichtzahlenden Mitglieder ihre Beiträge in der Fabrik resp. in seiner Wohnung zu zahlen haben. Als dann erfolgt Schluß der Versammlung.

Nach Schluß der Ortsversammlung eröffnet der Vorsitzende die Versammlung der Krankenkasse (eingeschr. Hülfskasse). Mit dem 1. Punkt wurde begonnen: Neuwahl der örtlichen Verwaltung resp. Vorschläge zu derselben. Als Vorsitzender wurde vorgeschlagen Hr. Johann Schilling, als Kassierer Hr. G. Bolms, als Beisitzer Hr. W. Riede (Riede zugleich als Schriftführer), Heinrich Schulze I und Wilhelm Ebeling (Schulze und Ebeling zugleich als Krankenbesucher), als Revisoren wurden die Hrn. Wilhelm Böhlmann und Karl Steffens vorgeschlagen. Anträge und Beschwerden sind nicht eingebracht. Zum 3. Punkt, Zahlen der Beiträge, brachte der Kassierer dasselbe zur Kenntnis der Mitglieder, wie in der Ortsversammlung. Der Vorsitzende schloß um 10 Uhr die Versammlung.

Hr. Richter, Schriftführer.

**§ Buckau.** Protokollauszug der Ortsversammlung vom 20. November 1880. Die Versammlung wurde um 8 1/2 Uhr eröffnet; anwesend waren 24 Mitglieder. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde verlesen und genehmigt. Bei Eintritt in die Tagesordnung verlas, da der erste Punkt erledigt, zum 2. Punkt der Kassierer den Abschluß der Ortsvereinskasse vom 3. Quartal. Derselbe ergab an Einnahme inkl. Bestand 16,67 M., die Ausgaben betragen 38,64 M., bleibt ein Bestand von 8,03 M. Im Fond zu Bildungszwecken betrug der Bestand vom 2. Quartal 4,85 M., Einnahme vom 3. Quartal 3,34 M., in Summa 8,19 M. Die Revisoren erklärten Alles in Ordnung befunden zu haben und wurde der Kassierer entlastet. Zum 3. Punkt kamen 4 alte Mitglieder zur Aufnahme. Nachdem noch einige innere Angelegenheiten erledigt, wurde die Versammlung geschlossen.

Zu der Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle, welche hierauf eröffnet wurde, wurde zunächst das Protokoll der letzten Versammlung verlesen. Zum 1. Punkt der Tagesordnung verlies der Kassierer den Abschluß vom 3. Quartal. Danach war Einnahme: Bestand vom 2. Quartal 115,31 M., Wochenbeiträge 149,79 M., Summa 265,10 M. An Ausgaben waren verzeichnet: 50% an die Hauptkasse 69,90 M., Gehalt des Kassierers 2,78 M., Porto und Bureaubedarf 0,55 M., gezahltes Krankengeld 105,46 M., Summa 177,69 M. Da Alles in Richtigkeit befunden, wurde der Kassierer entlastet. Zum 2. Punkt wurde die Frage der Versammlung vorgelegt: Ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder aus der örtlichen Verwaltungsstelle, wo dieselben wohnen, einer andern Verwaltungsstelle zu überweisen? Dieses wurde nach längerer lebhafter Debatte von der Versammlung dahin beantwortet, daß dem Vorstand statutarisch kein Recht zusteht, solche Beschlüsse in Ausführung zu bringen, weil der Name einer freien Hülfskasse dadurch illusorisch und es den Mitgliedern zu schwer gemacht wird, für die Gewerksvereine nebst ihren freien Kassen zu agitieren. Ferner seien die vom Vorstand angeführten Gründe in keiner Weise stichhaltig, denn soll einer andern Verwaltungsstelle die Kontrolle übergeben werden, so fällt der Grund schon, weil es eben nicht möglich ist, denn es bleibt den betr. örtlichen Verwaltungsstellen doch die Kontrolle über solche Mitglieder, nur werden dieselben einige Groschen (Porto u. s. w.) leichter gemacht, was doch bei unfern Abgaben, die wir haben, immerhin ins Gewicht fällt. Zum Schluß der Debatte wurde der Antrag einstimmig angenommen, Protest gegen solche Maßnahmen des Vorstandes einzulegen. Nachdem noch einige innere Angelegenheiten geregelt, wurde die Versammlung geschlossen.

H. Schüler, Schriftführer.

\* Die hier gegebenen Darlegungen beruhen auf mehrfachen Irrthümern, die bei der Behandlung des „Protestes“ in der nächsten Vorstandssitzung ihre Richtigstellung finden werden. D. Red.

**§ Fürstenberg.** Protokollauszug der Ortsversammlung vom 14. Dezember 1880. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung um 8 1/2 Uhr im Saale des Herrn Sonntag. Anwesend sind 14 Mitglieder. Da sich der Schriftführer Hr. Nagel für heute entschuldigt, übernimmt auf Wunsch der Versammlung E. Weber die Führung des Protokolls. 1. Punkt der Tagesordnung ist Anmeldungen zur Mitgliedschaft. Hierbei theilt der Vorsitzende mit, daß die Herren E. Böker, Fr. Kreikemeier und W. Pinze dem Gewerksverein beigetreten sind. 2. Punkt, Doktorangelegenheit. Dieser Punkt wird bis zu einer besonderen Versammlung, welche speziell wegen der Doktorangelegenheit anberaumt werden soll, vertagt. Punkt 3 der Tagesordnung, Ausschussneuwahl. Zum Vorsitzenden wird Hr. H. Koloff, als Stellvertreter derselben Hr. A. Kaste gewählt. Zum Schriftführer wurde Hr. E. Nagel, zum Stellvertreter E. Weber gewählt. Zur Wahl des Kassierers bemerkt der Vorsitzende, daß Hr. Pöppe für das nächste Jahr den Posten ablehnt. Hierauf wird Hr. E. Kreikemeier als Kassierer gewählt. Zwischen treten noch die Herren Kreikemeier, Fufemann und Thomas in die Versammlung. Als dann werden die Herren E. Kleinschmidt, W. Kohlmann und E. Pöppe als Beisitzer gewählt. Als Revisoren wurden gewählt die Herren H. Fufemann und W. Preiß. Sämtliche Gewählte nahmen die Wahl an. 4. Punkt, Verschiedenes. Der Vorsitzende bemerkt hierzu, daß die Beiträge zur „Ameise“ nach vor Abschluß des Quartals eingezahlt werden müssen. Sodann theilt er der Versammlung mit, daß 14 neue Bücher in der Vereinsbibliothek angekommen sind. Darauf erfolgt Schluß der Versammlung um 9 1/2 Uhr.

Hierauf eröffnet Hr. Koloff die Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Tagesordnung: 1. Anmeldungen, 2. Neuwahl. Zu Punkt 1 der Tagesordnung werden die Herren E. Böker, Fr. Kreikemeier und W. Pinze als Mitglieder angemeldet. Zu Punkt 2 werden die Herren E. Nagel, A. Kaste, H. Koloff und E. Kreikemeier als Vorstandsmglieder der Krankenkasse gewählt. Dieselben nehmen die Wahl an. Als Krankenbesucher wurden die Herren H. Koloff, E. Thomas und H. Böker gewählt. Da alles erledigt, schließt der Vorsitzende die Versammlung um 10 Uhr Abends.

Carl Weber, Stellvert. Schriftführer.

### Storbetitel.

**Schramberg.** Heinrich Winter, Steingutdreher, 48 Jahre alt, gestorben den 17. Dezember 1880 an Lungentranheit, krank 23 Wochen. Mitglied des Gewerksvereins und der Kranken- und Begräbniskasse.